

27.05.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte

A. Zielsetzung

Nach § 368 c Abs. 4 RVO haben die Zulassungsordnungen auch Regelungen über die Anpassung der Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad, über das Verfahren bei der Anordnung von Zulassungsbeschränkungen bei Überversorgung sowie über Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen vorzusehen.

B. Lösung

Das Verfahren bei der Anpassung der Verhältniszahlen und beim Erlaß von Zulassungsbeschränkungen bei Überversorgung wird geregelt. Für die Praxisnachfolge in gesperrten Gebieten wird ein Auswahlverfahren vorgeschrieben.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Bundesrat

Drucksache 231/87

27.05.87

AS

Verordnung

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Fünfte Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für
Kassenzahnärzte

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 26. Mai 1987

121 (311) - 811 00 - Ka 17/87

An den

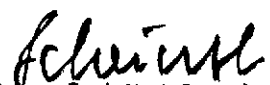
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die vom Bundesminister für Arbeit und
Sozialordnung zu erlassende

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Fünfte Verordnung zur Änderung der
Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte
vom

Auf Grund des § 368 c der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2593) geändert worden ist, wird nach Beratung mit dem Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen sowie mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-26, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Abgrenzung der regionalen Planungsbereiche sollen die Grenzen den Stadt- und Landkreisen entsprechen; Abweichungen sind zulässig."

2. Nach Abschnitt IV wird folgender Abschnitt IVa eingefügt:

"Abschnitt IV a
Überversorgung

§ 16a

Der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen hat die Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad mindestens

alle drei Jahre zu überprüfen und, wenn dies für eine bedarfsgerechte Versorgung erforderlich ist, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung einen Vorschlag für eine Anpassung der Verhältniszahlen zu unterbreiten.

§ 16b

(1) Auf Antrag einer Kassenzahnärztlichen Vereinigung oder eines Landesverbandes der Krankenkassen hat der Landesausschuß innerhalb angemessener Frist, die drei Monate nicht überschreiten darf, zu prüfen, ob in einem Planungsbereich eine zahnärztliche Überversorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist. Hierbei sind die in den Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen vorgesehenen Maßstäbe, Grundlagen und Verfahren zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Landesausschuß fest, daß eine Überversorgung vorliegt und dadurch eine zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung gefährdet ist, kann er mit verbindlicher Wirkung für einen oder mehrere Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 368 t Abs. 7 bis 9 RVO Zulassungsbeschränkungen anordnen. Die betroffenen Zulassungsausschüsse sind vor der Anordnung zu hören.

(3) Der Landesausschuß hat spätestens nach jeweils sechs Monaten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen fortbestehen. Entfallen die Voraussetzungen, so hat der Landesausschuß mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse die Zulassungsbeschränkungen unverzüglich aufzuheben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen ist in den für amtliche Bekanntmachungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vorgesehenen Blättern zu veröffentlichen.

§ 16c

(1) Wenn die Zulassung eines Kassenzahnarztes in einem Planungsbereich, für den Zulassungsbeschränkungen angeordnet sind, durch Tod, Verzicht oder Entziehung endet und die Praxis von einem Nachfolger fortgeführt werden soll, hat die Kassenzahnärztliche Vereinigung auf Antrag des Kassenzahnarztes oder seiner zur Verfügung über die Praxis berechtigten Erben diesen Kassenzahnarztsitz in den für ihre amtlichen Bekanntmachungen vorgesehenen Blättern unverzüglich auszuschreiben und eine Liste der eingehenden Bewerbungen zu erstellen. Dem Zulassungsausschuß sowie dem Kassenzahnarzt oder seinen Erben ist eine Liste der eingehenden Bewerbungen zur Verfügung zu stellen. Unter mehreren Bewerbern, die die ausgeschriebene Praxis als Nachfolger des bisherigen Kassenzahnarztes fortführen wollen, hat der Zulassungsausschuß den Nachfolger nach pflichtgemäßem Ermessen auszuwählen. Bei der Auswahl ist die berufliche Eignung der Bewerber zu berücksichtigen und den berechtigten Interessen des ausscheidenden Kassenzahnarztes oder seiner Erben angemessen Rechnung zu tragen. Der Ausschreibung und Auswahl bedarf es nicht, wenn die Praxis vom Ehegatten, einem Kind des Kassenzahnarztes oder einem Kassenzahnarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, fortgeführt werden soll.

(2) Wenn ein Zahnarzt die Zulassung in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich mit der Maßgabe beantragt, die kassenzahnärztliche Tätigkeit mit einem dort zugelassenen Kassenzahnarzt gemeinschaftlich auszuüben, hat er dem Zulassungsausschuß den Vertrag, der die gemeinschaftliche Ausübung der kassenzahnärztlichen Tätigkeit regelt, vorzulegen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Wegen Zulassungsbeschränkungen kann ein Antrag nur dann abgelehnt werden, wenn diese bereits bei Antragstellung angeordnet waren."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Wenn die kassenzahnärztliche Tätigkeit in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich nicht innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung aufgenommen wird, endet die Zulassung."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 13 des Hinterbliebenenrenten- und Erziehungszeiten-Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1450) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

I. Begründung

Zu Artikel 1

zu Nr. 1 (§ 12 Abs. 3)

Die Änderung trägt der Neuregelung in § 368 t Abs. 4 Satz 5 RVO, nach der die regionalen Planungsbereiche den Stadt- und Landkreisen entsprechen sollen, Rechnung.

Zu Nr. 2 (Abschnitt IVa)

Zu § 16a:

§ 16a bestimmt in Ausfüllung des § 368 c Abs. 4 Satz 1 RVO, daß der Bundesausschuß der Zahnärzte und Krankenkassen die Verhältniszahlen für den allgemeinen Versorgungsgrad in zeitlichen Abständen zu überprüfen und dem Verordnungsgeber die erforderlichen Anpassungsvorschläge zu unterbreiten hat.

Die Anpassung der Verhältniszahlen erfolgt nicht - wie noch im Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der kassenärztlichen Bedarfsplanung (Bundestags-Drucksache 10/5630) vorgesehen - durch den Bundesausschuß, sondern zu gegebener Zeit durch den Verordnungsgeber. Damit wird der Prüfungsempfehlung des Bundesrats (Bundestags-Drucksache 10/5886), die vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages aufgegriffen wurde (Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung - Bundestags-Drucksache 10/6444, S. 5), Rechnung getragen.

Zu § 16b

Die Vorschrift enthält die in § 368 c Abs. 4 Satz 1 RVO vorgesehenen näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Zulassungsbeschränkungen. Antragsberechtigt sind Kassenzahnärztliche Vereinigungen und Landesverbände der Krankenkassen; dem Bundesausschuß wird für die Entscheidung über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen eine Frist von höchstens drei Monaten gesetzt.

Absatz 2 stellt sicher, daß vom Landesausschuß angeordnete Zulassungsbeschränkungen für den Zulassungsausschuß verbindlich sind, mit der Folge, daß keine Zulassungen erteilt werden dürfen. Den Zulassungsausschüssen wird ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Absatz 3 bestimmt, daß die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen regelmäßig zu überprüfen ist und die Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen bei Wegfall der Voraussetzungen unverzüglich zu erfolgen hat.

Absatz 4 schreibt aus Gründen der Rechtsklarheit die Veröffentlichung von Zulassungsbeschränkungen vor.

Zu § 16c

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die in § 368 c Abs. 4 Satz 2 RVO vorgesehenen Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen.

Absatz 1 verlangt die Ausschreibung von Kassenzahnarztsitzen, die in Gebieten mit Zulassungsbeschränkungen frei werden, es sei denn, der Ehegatte oder ein Kind des Kassenzahnarztes führt die Praxis fort. Gleiches gilt zur Vermeidung unbilliger Härten, wenn ein Kassenzahnarzt, mit dem die Praxis bisher gemeinschaftlich ausgeübt wurde, die Praxis fortführt. Bei der Auswahl der Bewerber hat der Zulassungsausschuß nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Er hat dabei die berufliche Eignung der Bewerber zu berücksichtigen. Dem ausscheidenden Kassenzahnarzt oder dessen Erben soll kein unzumutbarer Nachteil entstehen.

Absatz 2 verlangt, daß für die zur Zulassung zur gemeinschaftlichen Praxisausübung diese durch Vorlage des Vertrages nachzuweisen ist. Dem Zulassungsausschuß soll hierdurch ermöglicht werden, die Ernsthaftigkeit der Errichtung der Gemeinschaftspraxis zu prüfen.

Zu Nr. 3 (§ 19)

Die Änderung in Absatz 1 stellt sicher, daß die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen sich nicht auf bereits vorher gestellte Anträge auswirkt.

Absatz 3 soll sicherstellen, daß nur der Zahnarzt die Zulassung erhält, der eine konkrete Niederlassungsabsicht in einem von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereich hat. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Aufnahme der kassenzahnärztlichen Tätigkeit innerhalb einer Frist von drei Monaten zumutbar ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten.

II. Finanzielle Auswirkungen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Verordnungsentwurf nicht belastet.

III. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Niveau der Verbraucherpreise, sind nicht zu erwarten, weil lediglich verfahrensrechtliche Regelungen getroffen werden.

Beschluß
des Bundesrates

zur

Fünften Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für
Kassenzahnärzte

Der Bundesrat hat in seiner 579. Sitzung am 10. Juli 1987 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.